

**Bedingungen für das
Präqualifikations- und Ausschreibungsverfahren
der Thyssengas GmbH
für die Beschaffung gaswirtschaftlicher Produkte**

Stand 23.05.2018

Teil 1: Einleitung

§ 1 Gegenstand dieser Verfahrensbedingungen

Diese Bedingungen für das Präqualifikations- und Ausschreibungsverfahren (im Folgenden „**Verfahrensbedingungen**“ genannt) regeln die Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen der Thyssengas GmbH (im Folgenden „**Thyssengas**“ genannt) zur Beschaffung von gaswirtschaftlichen Produkten (insbesondere Lastflusszusagen und Betriebsgasmengen, nachfolgend „**Gaswirtschaftliche Produkte**“), die zum Betrieb des Netzes der Thyssengas innerhalb des Marktgebietes NetConnect Germany erforderlich sind.

§ 2 Verfahrensbeteiligte

1. Beteiligte des Präqualifikationsverfahrens bzw. des Ausschreibungsverfahrens sind Anbieter von Gaswirtschaftlichen Produkten (im Folgenden „**Bieter**“ genannt) und Thyssengas.
2. Bietergemeinschaften sind zugelassen, wobei jeweils nur ein Verantwortlicher als Ansprech- und Vertragspartner, d.h. als Bieter im Sinne dieser Verfahrensbedingungen, auftritt.

§ 3 Entgelte und Verfahrenskosten

1. Für die Teilnahme des Bieters am Präqualifikations- und Ausschreibungsverfahren erhebt Thyssengas kein Entgelt.
2. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt die ihm im Rahmen des Präqualifikations- und Ausschreibungsverfahrens entstehenden Kosten selbst.

Teil 2: Präqualifikationsverfahren

§ 4 Präqualifikationsmöglichkeit und -gültigkeit

1. Die Durchführung des Präqualifikationsverfahrens ist jederzeit möglich.

2. Eine erfolgreiche Präqualifikation gilt vorbehaltlich der §§ 9 und 17 bis zum 01.01.2020, 6.00 Uhr.

§ 5 Präqualifikationsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Präqualifikation ist, dass der Bieter
 - a. das unter www.thyssengas.com veröffentlichte Formular für das Präqualifikationsverfahren der Thyssengas nebst Anlagen (im Folgenden „**Präqualifikationsformular**“ genannt) ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben elektronisch im PDF-Format an Thyssengas sendet,
 - b. den geforderten Nachweis gegenüber Thyssengas elektronisch im PDF-Format erbringt (gemäß Ziffer 2),
 - c. über eine hinreichende Bonität verfügt (gemäß Ziffer 3) und
 - d. die grundlegenden Kommunikationsanforderungen (gemäß Ziffer 4) erfüllt.
2. Vom Bieter ist ein Nachweis in Form eines aktuellen Auszugs aus dem Handelsregister oder bei ausländischen Bietern in Form entsprechender Unterlagen im Sinn von Artikel 58 Absatz (2) der Richtlinie 2014/24/EU im Original in deutscher oder englischer Sprache beizubringen, der nicht älter als drei Monate ist.
3. Im Rahmen einer Bonitätsprüfung wertet Thyssengas öffentlich verfügbare Informationen, wie z.B. Wirtschaftsauskünfte, aus. Eine hinreichende Bonität gilt als gewährleistet, wenn das Rating einer der nachstehenden Wirtschaftsauskünfte mit mindestens folgendem Index für den Bieter vorliegt:
 - Moodys (Baa2)
 - Standard & Poors (BBB)
 - Creditreform (250 Risikopunkte)
4. Zur Gewährleistung der grundlegenden Kommunikationsanforderungen muss beim Bieter täglich 24 Stunden eine zentrale, deutsch- oder englischsprachige Kontaktstelle (Ansprechpartner) erreichbar sein. Die Erreichbarkeit muss telefonisch unter nur einer Telefonnummer sowie per Telefax und per E-Mail gewährleistet sein. Im Rahmen des

Präqualifikationsverfahrens kann Thyssengas einen Erreichbarkeitstest durchführen. In diesem Erreichbarkeitstest prüft Thyssengas, ob ihre grundlegenden Kommunikationsanforderungen erfüllt werden und ob die benannte Kontaktstelle in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen, die den Abruf von Gaswirtschaftlichen Produkten betreffen, von Thyssengas zu empfangen, zu verarbeiten und zu beantworten.

§ 6 Ablauf des Präqualifikationsverfahrens und Definition des Werktags

1. Der Bieter übersendet Thyssengas das von ihm ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Präqualifikationsformular nebst Nachweis elektronisch im PDF-Format.
2. Sofern die Unterlagen oder die öffentlich verfügbaren Informationen unvollständig, unklar oder widersprüchlich sind, fordert Thyssengas den Bieter zur Aufklärung auf. Der Bieter kann seine Angaben oder die Informationen binnen zehn Werktagen ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung vervollständigen bzw. klarstellen. Wenn der Bieter seine Angaben oder die Informationen nicht vervollständigt bzw. klarstellt, gelten die Präqualifikationsvoraussetzungen als nicht erfüllt.
3. Spätestens 20 Werktage nach Eingang der vollständigen, eindeutigen und widerspruchsfreien Präqualifikationsunterlagen teilt Thyssengas dem Bieter das Präqualifikationsergebnis gemäß § 7 mit.
4. Werktage im Sinn dieser Verfahrensbedingungen sind die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen, bundesweiten Feiertage sowie des 24. und 31.12., wobei ein ausgewiesener gesetzlicher Feiertag in einem Bundesland als bundesweiter Feiertag gilt.

§ 7 Ergebnis des Präqualifikationsverfahrens

1. Wenn der Bieter die Präqualifikationsvoraussetzungen erfüllt, teilt Thyssengas dem Bieter das Bestehen des Präqualifikationsverfahrens textlich mit und nimmt diesen in das Verzeichnis der für Ausschreibungsverfahren zugelassenen Bieter (im Folgenden „**Qualifizierter Bieter**“ genannt) auf.
2. Wenn der Bieter die Präqualifikationsvoraussetzungen nicht erfüllt, informiert Thyssengas den Bieter textlich über das Ergebnis.

§ 8 Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Präqualifikationsvoraussetzungen

1. Der Bieter ist verpflichtet, Thyssengas unverzüglich jede Änderung der ihn betreffenden Tatsachen, die nach diesen Verfahrensbedingungen im Präqualifikationsverfahren relevant sind, textlich mitzuteilen. Dies gilt sowohl während des Präqualifikationsverfahrens als auch für den Qualifizierten Bieter.
2. Nach Eingang der Mitteilung gemäß Ziffer 1 überprüft Thyssengas die neuen Angaben entsprechend § 6 Ziffern 2 - 3. Während dieser Zeit kann Thyssengas den Qualifizierten Bieter vorübergehend von der Teilnahme an einer Ausschreibung gemäß §§ 10 ff. ausschließen.
3. Nach der Überprüfung gemäß Ziffer 2 teilt Thyssengas dem Bieter das Präqualifikationsergebnis gemäß § 7 mit. Dem Qualifizierten Bieter teilt Thyssengas entweder mit, dass er weiterhin ein Qualifizierter Bieter ist, oder Thyssengas entzieht ihm seine Präqualifikation gemäß § 9.

§ 9 Entzug der Präqualifikation, Ausschluss vom Verfahren

Aus wichtigem Grund kann ohne Einhaltung einer Frist der Bieter aus dem Präqualifikationsverfahren ausgeschlossen oder dem Qualifizierten Bieter die Präqualifikation entzogen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Bieter unwahre Angaben gemacht oder unrichtige Unterlagen eingereicht hat. Das Gleiche gilt, wenn der Bieter nicht mehr die Präqualifikationsvoraussetzungen gemäß § 5 erfüllt.

Teil 3: Ausschreibungsverfahren

§ 10 Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren der Thyssengas ist die erfolgreiche Präqualifikation des Bieters und die Übersendung eines von Thyssengas für das jeweilige Produkt vorgegebenen Rahmenvertrags im Sinne von § 11 Ziffer 1 innerhalb der im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung veröffentlichten Frist. Der Bieter muss den Rahmenvertrag in Papierform in einfacher Ausfertigung, ausgefüllt und vom Bieter unterschrieben, übersenden.

§ 11 Produkte, Bekanntmachung und Ausschreibungszeitraum

1. Die Ausschreibungsprodukte (im Folgenden „**Produkte**“ genannt) bestehen jeweils aus einem Rahmenvertrag und einem zugehörigen Einzelvertrag.
2. Thyssengas stellt Informationen zu den Produkten sowie den Ausschreibungszeiträumen durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite zur Verfügung (im Folgenden „**Bekanntmachung**“ genannt). Qualifizierte Bieter werden durch gleichzeitige Benachrichtigung aller Qualifizierten Bieter über die Bekanntmachung informiert.
3. Das Ausschreibungsende bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem ein Angebot auf Abschluss eines Einzelvertrags des Qualifizierten Bieters der Thyssengas zugegangen sein muss, um im Rahmen des jeweiligen Ausschreibungsverfahrens berücksichtigt zu werden (im Folgenden „**Ausschreibungsende**“ genannt). Das Ausschreibungsende wird zusammen mit der Bekanntmachung des jeweiligen Produktes veröffentlicht.
4. Der Ausschreibungszeitraum beginnt mit der Bekanntmachung des jeweiligen Produktes und endet mit dem Ausschreibungsende.

§ 12 Ablauf des Ausschreibungsverfahrens

1. Innerhalb des Ausschreibungszeitraums ist der Qualifizierte Bieter zur Abgabe von Angeboten auf Abschluss eines Einzelvertrags elektronisch im PDF-Format an das im Rahmen der Veröffentlichung der Ausschreibung angegebene E-Mail-Postfach berechtigt.
2. Die Angebotsabgabe erfolgt als verbindliches Angebot des Qualifizierten Bieters auf Abschluss eines Einzelvertrags mit Thyssengas mit dem von Thyssengas für das jeweilige Produkt vorgegebenen Muster. Der Qualifizierte Bieter ist in Abhängigkeit von der konkreten Ausschreibung bis zum Ablauf einer Frist nach dem jeweiligen Ausschreibungsende an sein Angebot gebunden (im Folgenden „**Angebotsbindungsfrist**“ genannt). Die Angebotsbindungsfrist wird zusammen mit der jeweiligen Ausschreibung veröffentlicht.
3. Die Angebotsabgabe kann nur bis zu dem jeweiligen Ausschreibungsende erfolgen. Das Ausschreibungsende ist eine Ausschlussfrist. Nicht fristgerecht abgegebene Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt.

4. Das Angebot muss vollständig sein. Eine Abweichung von dem vorgegebenen Muster ist nicht zulässig. Alle geforderten Angaben müssen enthalten sein. Der Qualifizierte Bieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Von dem vorgegebenen Muster abweichende oder unvollständige Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt.

§ 13 Abschluss des Ausschreibungsverfahrens

1. Nach dem jeweiligen Ausschreibungsende werden alle Angebote in aufsteigender Reihenfolge in einer Liste nach dem Gesamtpreis geordnet (Angebotsliste) aufgeführt. Die Ermittlung des Gesamtpreises ist den jeweiligen Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.
2. Die Zuschlagserteilung erfolgt beginnend mit dem niedrigsten Gesamtpreis bis der Bedarf gedeckt ist. Bei gleichem Gesamtpreis wird das zeitlich früher eingegangene Angebot bevorzugt angenommen. Thyssengas informiert die jeweiligen Qualifizierten Bieter textlich über den Zuschlag und erklärt damit die Annahme eines Angebots auf Abschluss eines Einzelvertrags (im Folgenden „**Annahmeerklärung**“ genannt). Mit Eingang der Annahmeerklärung von Thyssengas beim Qualifizierten Bieter wird der Einzelvertrag zwischen dem Qualifizierten Bieter und Thyssengas abgeschlossen. Thyssengas wird dann dem jeweiligen Qualifizierten Bieter den gegengezeichneten Rahmenvertrag zurücksenden. Der Qualifizierte Bieter bestätigt Thyssengas den Eingang der Annahmeerklärung in Textform.
3. In begründeten Fällen, z.B. bei für die Netznutzer wirtschaftlich unzumutbaren Preisen, hat Thyssengas die Möglichkeit, Angebote nicht anzunehmen, auch soweit der Bedarf noch nicht gedeckt ist. Die Abstimmung über die Wirtschaftlichkeit der Preise erfolgt im erforderlichen Umfang mit der Bundesnetzagentur.
4. Über nicht berücksichtigungsfähige Angebote auf Abschluss eines Einzelvertrags erhalten die jeweiligen Bieter nach Ablauf der jeweiligen Ausschreibung eine textliche Benachrichtigung.
5. Nach Abschluss der Ausschreibung veröffentlicht Thyssengas auf ihrer Homepage eine Übersicht der erfolgreichen Angebote, d.h. zumindest eine Übersicht der kontrahierten Mengen, ohne namentliche Nennung der Anbieter.

Teil 4: Allgemeine Bestimmungen

§14 Höhere Gewalt

1. Sollte Thyssengas durch höhere Gewalt an der Durchführung des Präqualifikations- bzw. des Ausschreibungsverfahrens gehindert sein, so ruht das jeweilige Verfahren, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. Thyssengas wird in diesen Fällen nach besten Kräften dafür sorgen, dass das jeweilige Verfahren sobald wie möglich fortgesetzt werden kann. Soweit rechtlich zulässig, ist Thyssengas im Fall von höherer Gewalt berechtigt, ein Ausschreibungsverfahren um maximal den Zeitraum zu verlängern, den das jeweilige Verfahren geruht hat, oder das laufende Ausschreibungsverfahren abbrechen.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

§ 15 Haftung

Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit haftet Thyssengas nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet Thyssengas nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Thyssengas, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind oder wenn eine schuldhaftige Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften vorliegt. Bei der Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 16 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

1. Thyssengas oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen ist berechtigt, die im Rahmen des Präqualifikations- und Ausschreibungsverfahrens erhaltenen Daten des Bieters im

Rahmen der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu erheben, zu speichern und zu nutzen sowie diese Daten an Dritte weiterzugeben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Verfahrens erforderlich ist.

2. Im Übrigen sind die Verfahrensbeteiligten verpflichtet, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung des Präqualifikations- und Ausschreibungsverfahrens erhalten, vertraulich zu behandeln. Ausgenommen sind solche Informationen, die entweder öffentlich zugänglich sind oder aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offen gelegt werden müssen.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 5 Jahre nach Ablauf des jeweiligen Präqualifikations- oder Ausschreibungsverfahrens.

§ 17 Gültigkeit und Änderungen dieser Verfahrensbedingungen

1. Diese Verfahrensbedingungen gelten ab dem 23.05.2018 bis zum 01.01.2020, 06:00 Uhr und ersetzen die bisher gültigen Verfahrensbedingungen.
2. Die englische Fassung dieser Verfahrensbedingungen dient der Information, so dass im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung allein die deutsche Fassung maßgeblich ist.
3. Thyssengas ist berechtigt, diese Verfahrensbedingungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern.
4. Thyssengas ist berechtigt, diese Verfahrensbedingungen mit sofortiger Wirkung zu ändern, soweit eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und/oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall setzt Thyssengas den Bieter unverzüglich hierüber in Kenntnis. Ergeben sich für den Bieter durch die Änderung im Hinblick auf ein laufendes Präqualifikations- oder Ausschreibungsverfahren wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Bieter berechtigt, das jeweilige Verfahren einseitig zu beenden. Für die Verfahrensbeendigung ist eine schriftliche Erklärung des Bieters gegenüber Thyssengas innerhalb von 10 Werktagen nach Veröffentlichung der geänderten Bedingungen durch Thyssengas erforderlich. Eine Entschädigung des Bieters ist ausgeschlossen.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verfahrensbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Verfahrensbedingungen im Übrigen davon unberührt.